



BEWILLIGUNGSVERFAHREN
Der Waldmühle am Windischbach
Gemeinde Hinterschmiding, Landkreis Freyung-Grafenau

GUTACHTEN IM WASSERRECHTLICHEN VERFAHREN

Antragsteller: Erich Stockinger
Waldmühlstraße 16
94146 Hinterschmiding



1 Antrag

1.1 Antragsteller

Erich Stockinger
Waldmühlstraße 16
94146 Hinterschmiding

1.2 Beantragtes Vorhaben

Herr Stockinger beantragt die Weiterbewilligung seiner Wasserkraftanlage Waldmühle in Hinterschmiding.

Damit einhergehend sind folgende Benutzungstatbestände:

- a) Der Aufstau des Windischbachs auf eine Wasserspiegelhöhe von max. 802,80 m ü. NN (= OK Wehr)
- b) das Ableiten der Mindestwassermenge von mind. 20 l/s über die Restwasseröffnung in den Windischbach
- c) das Ableiten und Nutzen von bis zu 0,410 m³/s Wasser aus dem Windischbach
- d) das Wiedereinleiten derselben Wassermenge nach der energetischen Nutzung in den Windischbach

1.3 Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen bestehen aus:

- | | | |
|-------------|---------------------------------------------|-----------------|
| • Anlage 1 | Beschreibung | |
| • Anlage 2 | Übersichtslageplan | M 1 : 25 000 |
| • Anlage 3 | Lageplan | M 1 : 5 000 |
| • Anlage 4 | Amtl. Flurkarte | M 1 : 2 000 |
| • Anlage 5 | Turbine und Turbinenhaus | M 1 : 50 |
| • Anlage 6 | Längsschnitt | M 1 : 1 000/100 |
| • Anlage 7 | Fischaufstiegsanlage | |
| • Anlage 8 | Auszug aus dem Liegenschaftskataster | |
| • Anlage 9 | Bescheinigung für den Netzbetreiber | |
| • Anlage 10 | Markierter Verlauf des Entwässerungsgrabens | |
| • Anlage 11 | Fotodokumentation | |

2 Sachverhalt

2.1 Bestehende Verhältnisse

2.1.1 Topografische Verhältnisse

Die Anlage liegt im Bereich der Ortschaft Herzogsreut in der Gemeinde Hinterschmiding, Lkr. Freyung-Grafenau, am Windischbach. Der Windischbach mündet im weiteren Verlauf in den Saußbach.

2.1.2 Hydrologische Grundlagen

Die Wasserkraftanlage wird vom Windischbach gespeist.

Bezüglich der Abflussverhältnisse haben sich seit der letzten Begutachtung und der Herstellung des Umgehungsgerinnes keine Änderungen ergeben.



2.1.3 Bestehende Rechte

Für die Waldmühle besteht ein Altrecht mit folgenden Berechtigungen:

- Ableiten von bis zu 0,350 m³/s
- Fallhöhe von 4,70 m
- Wiedereinleiten der ausgeleiteten Menge

Diese unbefristeten und widerruflichen Rechte bleiben aufrechterhalten.

Desweiteren wurde mit Bescheid des Landratsamtes vom 28.01.1993 Nr. II/30-643/172 die Bewilligung erteilt,

- a) Für den Aufstau des Oberwasserkanals am Kraftwerk auf Höhe 802,80 m ü. NN
- b) Ableiten von bis zu 0,410 m³/s
- c) Ableiten einer Restwassermenge von 0,022 m³/s in das Mutterbett

Diese Bewilligung war bis zum 31.12.2022 wasserrechtlich bewilligt.

Mit Schreiben des Landratsamtes vom 17.12.2013 Nr. 33-643/172 wurde die Herstellung der Durchgängigkeit mittels einer Umgehungsgerinnes (FAH) mit einer Länge von ca. 50 m in den Wiesengraben (Altbach) dokumentiert und für den Netzbetreiber bestätigt.

Fischereirechte:

Der Inhaber des Fischereirechts ist uns nicht bekannt.

2.2 Beschreibung des Vorhabens

Der Antragstellung beantragt den Weiterbetrieb seiner Anlage im selben Umfang wie zuvor.

2.3 Zweck der beantragten Benutzung

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Gewinnung erneuerbarer und CO₂-freier elektrischer Energie aus Wasserkraft.

3 Wasserwirtschaftliche Beurteilung

3.1 Prüfung der Planunterlagen

Die Antragsunterlagen für das Vorhaben wurden nach VVWas geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfprüfung, keine Prüfung der Standsicherheit und des erforderlichen Arbeitsschutzes dar.

Die Richtigkeit der Plandarstellung wurde nur stichpunktartig geprüft.

Die vorliegenden Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen versehen.

3.2 Wasserwirtschaftliche Stellungnahme

3.2.1 Grundsätzliche wasserwirtschaftliche Vorgaben

Mit dem Beschluss des Bayerischen Energiekonzepts „Energie innovativ“ durch den Ministerrat am 24.05.2011 sollen die noch vorhandenen Wasserkraftpotentiale verstärkt genutzt und umweltverträglich ausgebaut werden. Die Zielsetzungen des Bayerischen Energiekonzepts sind



bei der Genehmigung von Wasserkraftanlagen zu berücksichtigen. Bei der Ausübung des wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsermessens (§ 12 Abs. 2 WHG) sind die Belange der Stromerzeugung aus regenerativen Energien sachgerecht und ihrer Bedeutung und Funktion entsprechend zu beachten. Gewässerbewirtschaftung bedeutet nicht nur Schutz der Gewässer, sondern auch Nutzung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 WHG). Die Nutzung der Wasserkraft dient grundsätzlich dem Wohl der Allgemeinheit.

Aus wasserrechtlicher Sicht werden an die Wasserkraftnutzung folgende zwingende wasserwirtschaftlichen Anforderungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG, § 68 Abs. 3 WHG) gestellt:

- Ausreichende Mindestwasserführung (§ 33 WHG)
- Sicherstellung der Gewässerdurchgängigkeit (§ 34 WHG)
- Schutz der Fischpopulation (§ 35 WHG)
- Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Wasserrahmenrichtlinie (§ 27 WHG)
- Einhaltung der Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§ 6 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 WHG)

3.2.2 Ausreichende Mindestwasserführung (§ 33 WHG)

Für viele wasserlebende Tiere stellt die Ausleitungsstrecke und das alte Wehr derzeit eine unüberwindbare Barriere dar. Damit sinkt die Anpassungs- und Regenerationsfähigkeit der aquatischen Lebensgemeinschaften oberhalb und unterhalb der Ausleitungsstrecke und der Wehranlage.

Das wesentlich durch die Gewässer mitgeprägte Landschaftsbild ist in einem Erholungsraum wie dem Bayerischen Wald mit zu berücksichtigen (landschaftliches Vorbehaltsgebiet/Regionalplan Region 12). Im Landesentwicklungsplan Bayern wird gefordert, dass in Ausleitungsstrecken das Restwasser so bemessen werden soll, dass sich naturnahe Fließgewässerlebensgemeinschaften entwickeln können.

Die Wasserwirtschaftsverwaltung ist bei Wasserausleitungen von Wasserkraftanlage grundsätzlich an die „Handlungsanleitung Mindestwasser“ des StMUV gebunden.

Jedoch kam man im Rahmen der Vorgespräche am 22.08.2022 zum Wasserrechtsantrag, gemeinsam mit der Fachberatung für Fischerei (Hr. Parsche), zu dem Entschluss, dass die Durchführung eines Mindestwasserversuchs aufgrund der vorherrschenden Gegebenheiten (Ausleitungsstrecke eingengt und geradlinig) nicht verhältnismäßig wäre. Am Tag der Ortseinsicht wurde die Restwassermenge von 22 l/s ordnungsgemäß abgegeben.

Die Ausleitungsstrecke wurde gemeinsam begutachtet und vor Ort mit folgenden Erkenntnissen beurteilt:

- Die bestehende Restwassermenge von knapp $6/12 \times \text{MNQ} = 22 \text{ l/s}$ ist ausreichend
- Der durch eine Überfahrt verursachter Absturz muss beseitigt werden (Austausch durch größeres Rohr, welches in die Gewässersohle eingebunden wird)
- Das Umgehungsgerinne, welches als Fischaufstiegsanlage dient, muss freigeschnitten und unterhalten werden.

Aus gewässerökologischen Gründen halten wir daher für die bestehende Anlage eine Restwasserabgabe von mind. 22 l/s zum Erhalt der naturraumtypischen Abflussverhältnisse und Biozönose für erforderlich.

Mit der geplanten Restwasserabgabe von mindestens 22 l/s in den Windischbach besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.

Die Anforderungen des § 33 WHG sind erfüllt.



3.2.3 Sicherstellung der Durchgängigkeit (§ 34 WHG)

Für viele wasserlebenden Tiere stellt die Ausleitungsstrecke derzeit eine unüberwindbare Barriere dar. Der genetische Austausch vieler wasserlebenden Tiere wird damit unterbunden. Dadurch sinkt die Anpassungs- und Regenerationsfähigkeit der aquatischen Lebensgemeinschaften nicht nur in der Ausleitungsstrecke. Die Durchgängigkeit eines Gewässers hat für seine ökologische Funktionsfähigkeit und hydromorphologische Entwicklung große Bedeutung.

Es ist bereits eine Fischwanderhilfe vorhanden, welche an den natürlichen Gewässerverlauf (Umgehungsgerinne) angelehnt errichtet wurde.

Das vorhandene Umgehungsgerinne ist zu unterhalten um die Durchgängigkeit dauerhaft zu gewährleisten.

Die Anforderungen des § 34 WHG sind somit erfüllt.

3.2.4 Schutz der Fischpopulation (§ 35 WHG)

Gemäß § 35 WHG darf die Nutzung von Wasserkraft nur zugelassen werden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden. Eine Maßnahme zum Schutz der Fischpopulation ist geeignet, wenn sie sicherstellt, dass die Reproduzierbarkeit der Arten durch die Wasserkraftnutzung gewährleistet bleibt (Populationsschutz). Dies bedeutet insbesondere, dass die Vorkommenshäufigkeit einzelner oder mehrerer Arten nicht erheblich gemindert wird durch die Wasserkraftnutzung. Ein absoluter Schutz von jeglichen Fischschäden (Individuenschutz) wird dadurch nicht gefordert. Es soll jedoch sichergestellt werden, dass Fische bei ihrer Wanderung die Wasserkraftanlage grundsätzlich unbeschadet überwinden können. Dies gilt sowohl für aufsteigende wie auch für absteigende Wanderfische.

Nach einer im Entwurf vorliegenden Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit zum Vollzug des Wasserrechts bei Genehmigung von Wasserkraftanlagen ist bei Wasserkraftanlagen unter 500 kW Leistung mit konventioneller Wasserkraft- bzw. Turbinentechnik bei der Rechenanlage ein lichter Stababstand von $d = 20 \text{ mm}$ und eine Anströmgeschwindigkeit von $v \leq 0,5 \text{ m/s}$ zu fordern.

Derzeitig ist ein Rechen mit 15 mm Stababstand am Wasserschloss eingebaut. Die Anströmgeschwindigkeit liegt unterhalb 0,5 m/s.

Die Anforderungen des § 35 WHG sind damit erfüllt.

3.2.5 Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach WRRL (§ 27 WHG)

Das Verschlechterungsverbot fordert, dass dieser Zustand durch evtl. Maßnahmen an dem Gewässer nicht verschlechtert wird.

Bei Einhaltung der geplanten Restwasserabgabe von mindestens 14 l/s an der Restwasseröffnung kann festgestellt werden, dass keine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustandes eintritt (Entwicklungsgebot, § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Das Verbesserungsgebot fordert, dass etwaige Maßnahmen an einem Gewässer zukünftige Verbesserungsplanungen nicht behindern oder gar unmöglich machen. Die vorgelegte Planung hat keine nachteiligen Auswirkungen auf den „Verbesserungsgedanken“.

Die Anforderungen des § 27 WHG sind somit erfüllt.



3.2.6 Einhaltung der Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§ 6 WHG)

Da spürbare nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf wasserwirtschaftliche Belange nicht zu erwarten sind, wird das Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht als geringfügiger Eingriff in das Allgemeinwohl gewertet. Die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 WHG werden damit eingehalten. Damit ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten.

Gewässerbewirtschaftung bedeutet allerdings nicht nur Schutz der Gewässer, sondern auch Nutzung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 WHG). Die Nutzung der Wasserkraft dient grundsätzlich dem Wohl der Allgemeinheit.

Die Anforderungen des § 6 WHG sind somit erfüllt.

3.2.7 Aufstau des Gewässers

An der genehmigten Stauhöhe von 802,80 m ü. NN wird nichts verändert.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht besteht Einverständnis mit der Stauhöhen.

Der Betreiber ist für den Aufstaubereich unterhaltungspflichtig.

Die Anlieger im Staubereich der Wasserkraftanlage sollten gehört werden.

3.2.8 Unterhaltung im Bereich der Nutzungsstrecke

Der Unternehmer hat die Wasserkraftanlage und die zugehörigen Einrichtungen in bewilligtem Zustand zu erhalten.

Dem Unternehmer obliegt die Unterhaltungslast für anlagenbedingte Schäden, durch Bau und Betrieb der Anlage, im Einflussbereich der WKA

- von der Brücke der FRG 14
- bis 20 m unterhalb der Einmündung des Unterwasserkanals

nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften zu unterhalten.

3.2.9 Auswirkung auf den Hochwasserabfluss

Probleme, die sich in der Vergangenheit bei Hochwasserabflüssen ergeben haben, sind uns nicht bekannt. Es ist nicht zu erwarten, dass Bebauung nachteilig beeinträchtigt wird.

3.3 Einfluss auf das Gemeinwohl

Andere wasserwirtschaftliche Planungen werden durch das Vorhaben nicht berührt, sonstige nachteilige Auswirkungen auf das Gemeinwohl sind uns nicht bekannt.



3.4 Wasserrechtliche Würdigung

Das betroffenen Gewässer der Windischbach ist ein Gewässer III. Ordnung.

Durch den Betrieb der Wasserkraftanlage sind folgende Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 WHG bedingt:

- Aufstauen des Windischbachs (§ 9 (1) Nr. 2 WHG)
- Ableiten von maximal 410 l/s Wasser dem Windischbach (§ 9 (1) Nr. 1 WHG)
- Ableiten von minimal 20 l/s Wasser aus dem Windischbach in die Restwasseranlage (§ 9 (1) Nr. 1 WHG)
- Einleiten von 410 l/s Wasser aus dem Unterwasserkanal in den Windischbach (§ 9 (1) Nr. 4 WHG)

3.5 Zusammenfassende Beurteilung

Es bestehen grundsätzlich wasserwirtschaftliche Bedenken gegen den Aufstau, die Umleitung, die Abflussminderung oder sonstige Beeinträchtigungen eines Gewässers.

Der amtliche Sachverständige hat zu prüfen, ob im Rahmen der beantragten Maßnahme gewährleistet ist, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Gewässern unterbleiben. Nach § 12 WHG ist die Bewilligung zu versagen, soweit von der beantragten Benutzung schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind.

Die zwingenden wasserwirtschaftlichen Anforderungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG, § 68 Abs. 3 WHG) an die Wasserkraftnutzung:

- Einhaltung der Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§ 6 Abs. 1 Nm. 1 u. 2 WHG)
- Ausreichende Mindestwasserführung (§ 33 WHG)
- Sicherstellung der Gewässerdurchgängigkeit (§ 34 WHG)
- Schutz der Fischpopulation (§ 35 WHG)
- Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Wasserrahmenrichtlinie (§ 27 WHG)

können aus wasserwirtschaftlicher Sicht durch die geplante Maßnahme erfüllt werden.

4 Beteiligte

Im wasserrechtlichen Verfahren dürften als Beteiligte gelten:

- die Anlieger an den Gewässern von ca. 10 m Oberstrom der Stauwurzel bis ca. 10 m Unterstrom der Wiedereinleitung in den Windischbach
- die unmittelbaren Anlieger an den Anlagen der Wasserkraftanlage
- der Inhaber des Fischereirechts im Gewässer

Weitere Beteiligte sind uns nicht bekannt.

5 Weitere Gutachter und Fachstellen

Zur Maßnahme sollte die Fachberatung für Fischerei und die Untere Naturschutzbehörde gehört werden.



6 Vorschlag für den Bescheid

6.1 Plan

Dem Bescheid liegen die unter Ziffer 1.3 aufgeführten Planunterlagen zugrunde.

Da die Unterlagen nicht als Grundlage für den Verbescheid ausreichen, sind zusätzlich die Planunterlagen des letzten Bescheids (mit Vermerke 25.08.1992 des amtlichen Sachverständigen) und die Unterlagen zum Umgehungsgerinne als Bestandteil des neuen Bescheids aufzunehmen.

Die Roteintragungen des amtlichen Sachverständigen sind zu beachten.

6.2 Bauausführung

Da keine Umbaumaßnahmen bekannt sind, sind folgende Auflagen als grundsätzliche Information anzusehen:

- Der Unternehmer ist verpflichtet, die Maßnahme entsprechend den Unterlagen unter Berücksichtigung der Anmerkungen und technischen Auflagen nach den geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Baukunst auszuführen. Die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten
- Vor Baubeginn der Erdarbeiten sind wirksame Maßnahmen gegen Sand- und Feinteileintrag in die Gewässer vorzusehen und während der gesamten Bauzeit bis zum Bauende zu erhalten. Erdarbeiten in und am Gewässer haben sich auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken.
- Die Restwasserüberleitung ist so zu gestalten, dass Verklausungen dauerhaft und zuverlässig vermieden werden (z.B. durch einen Schwimmbalken).
- Betonschlempe darf während der Bauarbeiten nicht in die Gewässer gelangen.
- Auf ausreichend lange Abbindezeit des verwendeten Betons vor Flutung der erstellten Bauwerke wird dringend hingewiesen. Es besteht ansonsten die Gefahr, dass der pH-Wert des Bachwassers infolge Auslaugung des Betons nachteilig verändert wird.
- Im Gewässer oder Uferbereich dürfen keine Baumaterialreste abgelagert werden.
- Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ist 2 Wochen vor Baubeginn zu informieren.

6.3 Benutzungen

6.3.1 Gegenstand der Erlaubnis

Gegenstand der Erlaubnis ist das:

- Aufstauen des Windischbachs (§ 9 (1) Nr. 2 WHG)
- Ableiten von maximal 410 l/s Wasser dem Windischbach (§ 9 (1) Nr. 1 WHG)
- Ableiten von minimal 22 l/s Wasser aus dem Windischbach in die Restwasseranlage (§ 9 (1) Nr. 1 WHG)
- Einleiten von 410 l/s Wasser aus dem Unterwasserkanal in den Windischbach (§ 9 (1) Nr. 4 WHG)

6.3.2 Umfang der Benutzungen

6.3.2.1 Aufstau

Die Erlaubnis berechtigt zum Aufstauen des Windischbachs auf maximal 802,80 m ü. NN.

6.3.2.2 Wasserentnahme und Wiedereinleitung

Aus dem Windischbach dürfen bis zu 410 l/s Wasser abgeleitet werden. Dabei ist stets ein **Mindestrestwasserabfluss von 20 l/s** in das Mutterbett, den Windischbach, überzuleiten, um die Durchgängigkeit sicherzustellen.



Das abgeleitete Wasser ist über die Anlage wieder in den Windischbacheinzuleiten.

6.3.2.3 Ausnutzung

Jede willkürliche, ungleichmäßige Ausnutzung des natürlichen Zuflusses (Schwellbetrieb) ist unzulässig.

6.3.2.4 Wasserentzug

Der Unternehmer hat im Einflussbereich seiner Anlage einen Wasserentzug aus Gründen des Gemeinwohls entschädigungslos zu dulden.

6.4 Höhenmaße

Die Höhenmaße, auch die bereits bestehenden, sind ständig zur Einsicht freizuhalten und zu warten.

Die Setzung weiterer Höhenmarken oder eines Eichpfahles wird vorbehalten.

6.5 Unterhaltung

Der Unternehmer hat die Wasserkraftanlage und die zugehörigen Einrichtungen in bewilligtem Zustand zu erhalten.

Dem Unternehmer obliegt die Unterhaltungslast für anlagenbedingte Schäden, durch Bau und Betrieb der Anlage, im Einflussbereich der WKA

- von der Brücke der FRG 14
- bis 20 m unterhalb der Einmündung des Unterwasserkanals

nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften zu unterhalten und die Anlage in dem bewilligten Zustand zu erhalten.

6.6 Anzeigepflicht

Beginn und Ende von Unterhaltungsarbeiten und anderen Arbeiten sind dem Landratsamt Freyung-Grafenau und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zwei Wochen vorher anzuzeigen.

6.7 Sonstige Auflagen

6.7.1 Ablagern des Räumgutes, Treibzeug

Das bei der Unterhaltung des Gewässers, des Triebwerkskanals, des Stauweihers und der Seitengewässer anfallende Räumgut ist ordnungsgemäß aus dem Gewässer zu entnehmen und auf geeigneten Plätzen abzulagern. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass geeignete Ablagerungsplätze bereitstehen. Der Unternehmer darf Ablagerungen, auch schlammiger Art, im Triebwerkskanal und im Stauweiher nicht dadurch beseitigen, dass er sie in das Gewässer abführt.

Ankommendes Treibzeug muss, wenn es sich an der Wehranlage, Oberwasser und am Rechen festsetzt, so rechtzeitig und schadlos beseitigt werden, dass kein Aufstau über das Stauziel eintritt oder der Oberwasserkanal im Bereich des Rechens überläuft. Der Gefahr einer Verkläusung ist durch verstärkte Kontrolle bei Hochwässern vorzubeugen.

Das Treibzeug darf nicht in das Gewässer eingebracht werden, um die Gefahr der Verkläusung der Verrohrung zu nicht zu erhöhen. Das Treibgut ist vom Anlagenbetreiber abzufahren.



6.7.2 Hochwasserabführung

Die Entnahmeanlage am Windischbach ist so zu betreiben, dass keine Hochwässer in der Triebwerksanlage auftreten und der Triebwerkskanal nicht überlastet wird.

6.7.3 Eistrift

Der Unternehmer hat für eine möglichst schadlose Regelung bei Vereisung der Gewässer (Beseitigung der Eisversetzung u. dgl.), insbesondere im Interesse des ungehinderten Wasserabflusses zu sorgen.

6.7.4 Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei

Bei unvermeidbaren Stauabsenkungen aus Anlass von Erhaltungs-, Unterhaltungs- oder Ausbaumaßnahmen ist der Fischereiberechtigte mindestens 10 Tage vorher zu verständigen.

Die Turbine muss wirksame Ölfänger oder wasserdichte Selbstschmierer haben. Andere Schmierstellen sind so zu bedienen, dass keine Schmiermittel in die Wasserläufe gelangen können.

6.7.5 Betreten der Anlage

Zum Zwecke der Erholung in der freien Natur und der Ausübung des Gemeingebrauches und der Fischerei hat der Unternehmer Fußgängern das Betreten der Ufer, des Baches und des Triebwerkskanals außerhalb unmittelbaren Bereiches der Stau- und Kraftwerksanlagen auf eigene Gefahr zu gestatten, soweit es der ordnungsgemäße Betrieb der Anlage, insbesondere die Sicherheitsverhältnisse, zulassen. Der Unternehmer kann durch Schilder auf den Haftungsausschluss hinweisen.

6.7.6 Statistische Angaben

Der Unternehmer hat die vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz jeweils verlangten statistischen Angaben über den Kraftwerksbetrieb zu machen.

6.7.7 Eigenüberwachung

Dem Unternehmensträger obliegt die Eigenüberwachung seiner Triebwerksanlage.

6.7.8 Art, Maß und Umfang der Duldungspflicht des Freistaates Bayern als Gewässereigentümer

Die Duldung des Freistaates Bayern für die bewilligte Benutzung der Gewässer richtet sich nachfolgenden weiteren Bedingungen und Auflagen:

6.7.8.1 Umfang der Duldungspflicht

Die Duldungspflicht des Freistaates Bayern erstreckt sich nur auf den Windischbach von 30 m oberstrom der Ausleitungstelle Wehres (Brücke FRG) bis 20 m unterstrom der Einleitungsstelle. Der Unternehmensträger erwirbt durch diesen Bescheid nicht das Recht, andere staatliche Grundstücke in irgendeiner Weise zu benutzen. Die Anlagen, die der Unternehmensträger zur Ausübung der bewilligten Benutzung auf dem Gewässergrundstück errichtet, sind nicht Bestandteil dieses Grundstücks.

6.7.8.2 Freistellung von Haftungen

Der Freistaat Bayern haftet nicht, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die die Anlagen des Unternehmensträgers durch Naturereignisse, bauliche Maßnahmen des Staates oder durch Anlagen, die Behörden des Staates gestatten oder anordnen, erleiden sollten.

6.7.8.3 Mängel am Gewässer

Der Freistaat Bayern haftet nicht für Mängel der Gewässer die der erlaubten Benutzung entgegenstehen oder sie beeinträchtigen.

6.7.9 Gewässergrundstück

Sofern dem Freistaat Bayern Gewässerflächen zuwachsen, hat der Unternehmer alle mit dem Übergang, der Vermessung und Vermarkung der Grundstücke zusammenhängenden Kosten zu tragen.



7 Bauabnahme

Da keine Umbaumaßnahmen geplant sind, kann auf eine Bauabnahme durch einen PSW verzichtet werden.

Deggendorf, den 21.07.2023

Der amtliche Sachverständige
Wasserwirtschaftsamt

Wittmann